GEMEINDE SITTERSDORF

Zahl: 131-9-3304/2026-13/7-1
Betr.: Austausch der Hackgutheizung

Sittersdorf, am 12.11.2026

Kontaktdaten
SB/Abt.: Sabine Sager/Bauamt
Tel: +43 (0) 4237/2020-25
E-Mail: sabine.sager@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom **10.08.2026** hat die **Piroutz Wohn- und Betreuungsheim GmbH, 9133 Sittersdorf,** um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **„Austausch der Hackgutheizung von 150kW auf 250kW Nennwärmeleistung im bestehenden Heizraum"** in **Jerischch 7, 9133 Sittersdorf,** bzw. auf dem **Grundstücken-Nr.: 63/1, KG Goritschach (76210),** angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. 62/1996 idF. LGBl. 48/20021, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 09. Dezember 2026, mit Beginn um 13.00 Uhr

angeordnet.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle des Bauvorhabens (Parz. Nr. 63/1, KG Goritschach bzw. in 9133 Jerischach 7) zusammen.

Die Parteien gemäß § 23 K-BO 1996 und Beteiligten des Bewilligungsverfahrens werden eingeladen, unter Mitnahme Ihrer Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Angabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AGV) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Sittersdorf, 1. Stock, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Parteien und Beteiligten des Bewilligungsverfahrens auf.

Die Bestimmung des § 42 des AVG 1991 normiert:

1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn Sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge neu auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Sittersdorf * Bez. Völkermarkt *

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER

Diese Verständigung ergeht an:

1. Bauwerber/Grundstückseigentümer
2. VG Völkermarkt, Ing. Schließer Florian
3. Ktn. Landesfeuerwehrverband, Abt. Brandverhütung-Feuerpolizei, 9024 Rosenegger Straße 20
4. Anrainer
5. Planer
6. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an die Amtstafel!

Angeschlagen am:

Abgenommen am: